

FÖRDERUNG DER VERMÖGENS- BILDUNG

Stand: 1. Juli 2002

Vermögenswirksame Leistungen? Als Claudia K. diesen Begriff zum ersten Mal hörte, konnte sie zunächst nichts damit anfangen. Von ihrem Arbeitgeber erfuhr sie: Zusätzlich zum Gehalt würde die Firma 26 EUR im Monat als vermögenswirksame Leistung zahlen, wenn sie das Geld in eine der Anlageformen des Vermögensbildungsgesetzes überweisen lässt.

Eine Kollegin riet ihr, dafür einen Wertpapier-Sparvertrag abzuschließen, mit dem sie Anteile an einem Aktienfonds erwirbt. Claudia K. ließ sich bei ihrer Bank beraten. Dort wurde ihr ein Fonds empfohlen, der sich in den letzten 10 Jahren gut entwickelt hat.

Seither überweist Claudia K.'s Arbeitgeber jeden Monat 34 EUR direkt auf ihr neues Sparvertragskonto. Zu den 26 EUR des Unternehmens kommen 8 EUR, die ihr auf ihren Wunsch vom Gehalt abgezogen werden. Mit dem regelmäßigen Kauf von Fondsanteilen ergänzt sie ihre spätere Rente.

Weitere 40 EUR aus ihrem Gehalt lässt Claudia K. vom Arbeitgeber auf einen Bausparvertrag überweisen. Damit will sie Eigenkapital für eine Eigentumswohnung ansparen, um im Alter mietfrei wohnen zu können.

Weil Claudia K. und ihr Mann kein hohes Einkommen haben, erhält sie vom Staat 130 EUR Sparzulage für 888 EUR vermögenswirksame Leistungen im Jahr. Bis zu 408 EUR für Aktienfonds gibt es 20 %, und für Bausparen bis zu 480 EUR gibt es 10 % Sparzulage.

Die meisten Arbeitnehmer in Deutschland sparen regelmäßig einen bestimmten Betrag ihres Einkommens, um einen Grundstock für ein Vermögen zu bilden. Der Staat unterstützt sie dabei auf zwei Wegen:

- Er zahlt an Arbeitnehmer mit niedrigen und mittleren Einkommen eine Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen.
- Er gewährt Steuer- und Beitragsbefreiung, wenn Arbeitnehmer vom Arbeitgeber Beteiligungen kostenlos oder verbilligt erhalten.

Daneben können Arbeitnehmer natürlich auch jene Maßnahmen zur Vermögensbildung in Anspruch nehmen, die allen Bürgern zustehen. Dazu gehören beispielsweise die Wohnungsbauprämie, die Eigenheimzulage und die Steuerfreiheit der Kapitalerträge von Lebensversicherungen.

Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen

Die Arbeitnehmer-Sparzulage erhalten Sie, wenn Ihr Arbeitgeber für Sie vermögenswirksame Leistungen in eine der vom Staat geförderten Anlageformen überweist. Außerdem dürfen Sie bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten.

Die wichtigsten vom Staat geförderten Anlageformen für vermögenswirksame Leistungen sind Bausparverträge und Beteiligungen.

◆ Wer bekommt die Sparzulage?

1. Sparzulage erhalten beschäftigte Arbeitnehmer, ebenso Auszubildende

sowie Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.

2. Außerdem darf das zu versteuernde Jahreseinkommen nicht mehr als 17.900 EUR für Alleinstehende bzw. 35.800 EUR für Verheiratete betragen. Dabei werden alle Einkünfte und steuerlichen Abzugsbeträge berücksichtigt. Die Einkommensgrenzen werden beispielsweise in der Regel nicht überschritten bei folgenden laufenden Bruttoverdiensten pro Monat:

- rund 1.750 EUR für Alleinstehende ohne Kinder
- rund 3.400 EUR für verheiratete Alleinverdiener ohne Kinder
- rund 4.375 EUR für verheiratete Alleinverdiener mit zwei Kindern

◆ Was müssen Sie tun, um die Sparzulage zu erhalten?

Damit Sie die staatliche Sparzulage erhalten, müssen Sie Ihren Arbeitgeber veranlassen, vermögenswirksame Leistungen für Sie in den geförderten Anlageformen anzulegen. Wenn Sie das Geld selbst einzahlen, erhalten Sie keine Sparzulage.

Sie müssen Ihrem Arbeitgeber also mitteilen, wohin er die vermögenswirksamen Leistungen überweisen soll. Entscheiden Sie zunächst, welchen Betrag Sie in welcher Anlageform anlegen wollen. Dann schließen Sie den Anlagevertrag mit einem Unternehmen Ihrer Wahl. Um die höchstmögliche Sparzulage zu erhalten, brauchen Sie zwei Anlageverträge.

WICHTIG: Lassen Sie sich bei Ihrer Bank, Sparkasse, Investmentgesellschaft oder Bausparkasse beraten. Dort erhalten Sie vorbereitete Formulare. Die Arbeitgeber sind zur Überweisung der vermögenswirksamen Leistungen an die Anlageinstitute verpflichtet.

◆ Was sind vermögenswirksame Leistungen?

Sparzulage gibt es für die Anlage vermögenswirksamer Leistungen. Das können zusätzliche Geldleistungen des Arbeitgebers und Teile des Arbeitsverdienstes sein. Sie werden vom Arbeitgeber nicht ausgezahlt, sondern für den Arbeitnehmer fest angelegt.

Die meisten Arbeitnehmer erhalten vermögenswirksame Leistungen **zusätzlich zum normalen Lohn oder Gehalt**. Das ist in vielen Tarifverträgen, aber auch in Betriebsvereinbarungen oder Einzelverträgen so ausgehandelt.

Aber auch **Teile vom Lohn oder Gehalt**, die der Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber in den gesetzlich vorgesehenen Anlageformen anlegen lässt, sind vermögenswirksame Leistungen. Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, wenn der Arbeitnehmer es verlangt.

So brauchen Arbeitnehmer, die keine vermögenswirksamen Leistungen vom Arbeitgeber erhalten, auf die staatliche Sparzulage nicht zu verzichten. Und wer die zusätzliche Arbeitgeberleistung erhält, kann sie aus dem eigenen Arbeitsverdienst aufstocken lassen, um mehr Sparzulage zu bekommen.

◆ Für welche Anlageformen gibt es Sparzulage?

Zu den geförderten Anlageformen gehören vor allem

- Bausparverträge,
- Aufwendungen zur Entschuldung von Wohneigentum,
- Beteiligungen.

◆ Welche Beteiligungen kommen in Betracht?

Beispielsweise können Sie folgende Beteiligungen mit vermögenswirksamen Leistungen erwerben:

- Anteilscheine an Aktienfonds
- Aktien
- Mitarbeiterbeteiligungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Verträge zum Erwerb von Aktienfondsanteilen und Aktien werden von Banken, Sparkassen und Investmentgesellschaften angeboten.

Mitarbeiterbeteiligungen sind Beteiligungen am Kapital des Arbeitgebers, zum Beispiel Belegschaftsaktien, stille Beteiligungen und Darlehen. Nur wenige Unternehmen bieten bisher ihren Arbeitnehmern solche Beteiligungen an.

Wer Beteiligungen erwirbt, hat Chancen, aber auch Risiken: Alles

hängt davon ab, wie sich der Wert und die Erträge der Unternehmen, an denen Sie sich beteiligen, entwickeln. Die Börsenkurse von Aktien können erheblich schwanken. Das kann Ihnen beim Wiederverkauf Vorteile oder Nachteile bringen.

WICHTIG: Beteiligungsverträge sollten Sie niemals „an der Haustüre“ abschließen!

Viele Arbeitnehmer meinen, die staatliche Förderung garantiere, dass die Anlage der vermögenswirksamen Leistungen risikofrei und jedes Vertragsangebot hierfür günstig sei. Der Staat kann Ihnen jedoch nicht die Verantwortung abnehmen, selber zu prüfen, an welchem Unternehmen oder Fonds Sie sich beteiligen und ob sich Ihre Anlage rentiert.

Ein Tipp: Achten Sie vor dem Vertragsabschluss besonders auf überhöhte Kosten, die oft nicht auf den ersten Blick zu erkennen sind. Dazu gehören z.B. Abschlussgebühren, Provisionen, Aufgelder (Agio) sowie Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren.

Sie sollten vorsichtig sein, wenn der Beteiligungserwerb mit weitergehenden Vertragsinhalten verbunden ist, die Sie für die Sparzulage nicht benötigen. Es kann teuer werden, wenn Sie aus solchen Verträgen wieder aussteigen wollen. Der Vergleich mit anderen, einfacheren Anlageangeboten kann sich da für Sie lohnen.

Wenn Sie mündliche Aussagen, die Prospekte und die häufig komplizierten Formulierungen im klein Gedruckten nicht verstehen: Fragen Sie kritisch nach und sprechen Sie mit Ihrer Bank oder Sparkasse, einer Verbraucherzentrale oder Verbraucherberatungsstelle. Die Mühe lohnt sich, denn durch eine verfehlte Anlageentscheidung können Sie viel Geld verlieren.

◆ Gibt es noch andere Anlageformen?

Lebensversicherungen und Sparverträge, mit denen keine Beteiligungen erworben werden, sind Anlageformen ohne Förderung. Zwar können Sie vermögenswirksame Leistungen auf solche Verträge überweisen lassen, doch gibt es dafür keine Sparzulage.

Diese nicht geförderten Anlageformen kommen in Betracht, wenn Sie über den Einkommensgrenzen liegen. Oder bei niedrigerem Einkommen möchten Sie zum Beispiel lieber auf die

Sparzulage verzichten und einen Lebensversicherungsvertrag, der dem Vermögensbildungsgesetz entspricht, weiter mit vermögenswirksamen Leistungen erfüllen, weil Sie anders die Beiträge nicht aufbringen können.

◆ Wie lange liegt das Geld fest?

Bei allen Anlageformen müssen Sie bestimmte Sperrfristen beachten. Diese Zeit liegt Ihr Geld nach Vertragsabschluss fest. Die Sperrfrist für Bausparverträge und Beteiligungen beträgt sieben Jahre. Bei Mitarbeiterbeteiligungen sind es sechs Jahre.

Wenn Sie vorher über Ihr Kapital verfügen, verlieren Sie den Anspruch auf Sparzulage. Ausnahmen hiervon gibt es bei Heirat, Arbeitslosigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit.

◆ Wie hoch ist die Sparzulage?

Für vermögenswirksamen Leistungen bis zu 480 EUR, die in Bausparverträgen angelegt oder zur Entschuldung von Wohneigentum verwendet werden, beträgt die Sparzulage 10%.

Stattdessen oder zusätzlich gibt es 20% Sparzulage auf bis zu 408 EUR vermögenswirksame Leistungen, mit denen Beteiligungen erworben werden. Arbeitnehmer mit Hauptwohnsitz in den neuen Bundesländern erhalten hierfür 25% Sparzulage, befristet bis zum Einzahlungsjahr 2004.

Insgesamt werden also vermögenswirksame Leistungen bis 888 EUR jährlich mit Sparzulage begünstigt. Die maximale Sparzulage beträgt 130 EUR für westdeutsche und 150 EUR für ostdeutsche Arbeitnehmer.

◆ Wie wird die Sparzulage beantragt und ausgezahlt?

Die Sparzulage müssen Sie jährlich mit der Einkommensteuererklärung beantragen. Das Institut, bei dem Sie Ihr Geld angelegt haben, bescheinigt Ihnen, wie hoch die zulagebegünstigten vermögenswirksamen Leistungen sind und wann die vorgeschriebene Sperrfrist endet. Diese Bescheinigung legen Sie Ihrem Antrag bei. Das Finanzamt setzt die Sparzulage fest und zahlt sie nach der Sperrfrist aus.

◆ Ein Beispiel für die Vermögensbildung mit Sparzulage

Eine allein stehende Sekretärin mit 1.500 EUR Bruttoverdienst im Monat

hat Anspruch auf 40 EUR monatliche vermögenswirksame Leistung des Arbeitgebers. Sie möchte diese bekommen und die maximale Sparzulage ausschöpfen.

Sie lässt die Arbeitgeberleistung auf einen Bausparvertrag einzahlen, das sind 480 EUR im Jahr. Zusätzlich spart sie monatlich rund 34 EUR vom Gehalt, um für 408 EUR im Jahr Anteile eines Aktienfonds zu kaufen. Der Arbeitgeber zieht diese Beträge vom Gehalt ab und überweist sie an die Investmentgesellschaft. Die Sekretärin erhält je Sparjahr 48 EUR Sparzulage für das Bausparen und 82 EUR für den Beteiligungserwerb.

Ergebnis: 7 Jahre 480 EUR auf den Bausparvertrag und 6 Jahre 408 EUR auf den Investmentparvertrag machen zusammen ein eingesetztes Eigenkapital von 5.808 EUR. Durch Sparzulage von 828 EUR und Kapitalerträge von rund 1.000 EUR ergibt sich nach sieben Jahren ein Auszahlungsbetrag von rund **7.600 EUR**.

Erläuterungen zur Berechnung: Die Kapitalerträge setzen sich bei Investmentfonds aus Ausschüttungen und Wertentwicklung zusammen. Hierfür ist nach Abzug aller Kosten ein durchschnittlicher jährlicher Satz von 6 Prozent angenommen. Je nach Fonds und vor allem je nach Börsenentwicklung sind große Abweichungen davon möglich. Die Ausschüttungen werden wieder angelegt. Die Nettoverzinsung der Bausparbeiträge wird mit 4 Prozent jährlich angenommen. Je nach Bausparkasse und Bauspartarif gibt es Unterschiede.

Steuer- und Beitragsfreiheit bei Überlassung von Beteiligungen an Arbeitnehmer

Vielleicht gehört auch Ihr Arbeitgeber zu denen, die ihren Beschäftigten eine kostenlose oder verbilligte Beteiligung am Unternehmen anbieten. Damit ermöglicht er Ihnen, die besondere Förderung hierfür zu erhalten. Ihr Arbeitgeber handelt freiwillig, wenn er Ihnen eine Beteiligung anbietet – gesetzlich ist er dazu nicht verpflichtet.

DIE BESONDERE FÖRDERUNG: Der geldwerte Vorteil, den Sie durch die verbilligte oder kostenlose Beteiligung erhalten, gilt zwar als Arbeitslohn. § 19a des Einkommensteuergesetzes

stellt diesen Vorteil jedoch steuerfrei, so weit er die Hälfte des Beteiligungswertes und jährlich 154 EUR nicht übersteigt. Ihr Einkommen spielt keine Rolle. Mit der Steuerfreiheit verbunden ist die Sozialabgabenfreiheit.

Diese Förderung kann auch mit dem Vermögensbildungsgesetz kombiniert werden: Bezahlen Arbeitnehmer verbilligte Beteiligungen mit vermögenswirksamen Leistungen, können sie dafür auch Sparzulage erhalten. Der Arbeitgeber ist aber nicht verpflichtet, vermögenswirksame Leistungen zur Bezahlung der Beteiligung an seinem Unternehmen zu verwenden.

Gesetze

Gefördert wird die Vermögensbildung der Arbeitnehmer nach

- ↳ dem Fünften Vermögensbildungsgesetz und
- ↳ dem Einkommensteuergesetz (§ 19a).

Information

Bevor Sie einen Vertrag abschließen, sollten Sie sich beraten lassen, zum Beispiel von einer Bank, Sparkasse, Bausparkasse oder von Ihrem Arbeitgeber. Diese können Ihnen weiterhelfen, denn die Möglichkeiten geförderter Vermögensbildung sind heute vielfältig, aber zum Teil auch kompliziert.